

25. Urteil des Kassationshofes vom 28. März 1947
i. S. Egli gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 69 StGB. Leugnen des Beschuldigten kann Grund zur Nichtanrechnung der Untersuchungshaft sein, aber nur soweit es diese tatsächlich herbeigeführt oder verlängert hat.

Art. 69 CP. Les dénégations de l'accusé ne sont un motif de ne pas imputer la détention préventive que lorsqu'elles l'ont effectivement provoquée ou prolongée.

Art. 69 CP. Le denegazioni dell'accusato sono un motivo di non computare il carcere preventivo soltanto se esse l'hanno effettivamente provocato o prolungato.

A. — In einem Strafverfahren gegen Johann Egli, zu dem zahlreiche vom März 1945 bis im Juni 1946 eingehende Strafanzeigen Anlass gaben, wurde der Beschuldigte am 7. Mai 1946 wegen Fluchtgefahr verhaftet. Als am 11. Juli 1946 die Untersuchung abgeschlossen wurde, blieb er in Sicherheitshaft. Am 15. November 1946 verurteilte ihn das Schwurgericht des Kantons Zürich wegen wiederholten Betruges und wegen Veruntreuung zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus. Auf diese Strafe rechnete es ihm die seit 11. Juli 1946 ausgestandene Sicherheitshaft von 127 Tagen an, während es die Anrechnung der vorausgegangenen Untersuchungshaft mit der Begründung ablehnte, Egli habe die Untersuchung durch unwahre Angaben erschwert.

B. — Egli führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil sei dahin abzuändern, dass ihm die volle vom 7. Mai 1946 an ausgestandene Haft auf die Freiheitsstrafe angerechnet werde. Er macht geltend, Erschwerung der Untersuchung durch den Beschuldigten sei nur dann Grund zur Nichtanrechnung der Haft, wenn der Beschuldigte durch sein Verhalten die Haft verlängert habe. Das treffe im vorliegenden Falle nicht zu. Das Leugnen des Beschwerdeführers habe die Untersuchung nicht verlängert. Dass sie trotz ihres grossen Umfanges binnen 65 Tagen habe durchgeführt werden können, beweise, dass er ihr keinen Widerstand entgegengestellt habe. Das Leugnen habe bloss zu einer mehrtägigen Schwurgerichtsverhand-

lung geführt, in der die Wahrheit sehr rasch aufgedeckt worden sei. Geständnisse hätten den Untersuchungsbeamten übrigens nicht berechtigt, die Untersuchung abzukürzen und von der Erforschung der Wahrheit abzusehen. Das Leugnen des uneinsichtigen Beschwerdeführers lasse zudem, wie auch das Gericht annehme, auf eine gewisse Verminderung der Zurechnungsfähigkeit schliessen. Umso stossender und unlogischer sei es, wegen dieser Haltung die Strafdauer faktisch um 65 Tage zu verlängern. Selbst wenn die Untersuchung durch Geständnisse um ein wenig abgekürzt worden wäre, hätte die Sache nicht früher beurteilt werden können, wäre der Beschwerdeführer also gleich lange in Haft gewesen. Endlich seien die Überlegungen, aus denen die trölerische Einlegung eines Rechtsmittels nicht als ein die Untersuchungshaft verlängerndes Verhalten im Sinne von Art. 69 StGB betrachtet wird (BGE 70 IV 53), analog anzuwenden auf den Fall, wo ein Untersuchungsgefangener leugnet. Würde Art. 69 StGB so ausgelegt, wie die Vorinstanz es tue, so wäre das Recht des Beschuldigten zu leugnen, durch einen kantonal- und bundesrechtlich (§ 154 zürch. StPO, Art. 41 BStP) verpönten Zwang zum Geständnis geschmälert. Art. 69 beschlage nur die Ausnahmefälle wirklich schwerwiegender Behinderung der Untersuchung, wie die vollständige Verweigerung der Aussage, das Vernichten von Beweismitteln, die beharrliche und systematische Irreführung der Untersuchungsorgane, die Beeinflussung von Zeugen.

C. — Die Staatsanwaltschaft macht keine Gegenbemerkungen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Im Gegensatz zum Vorentwurfe von 1908 (Art. 57) und zum Entwurfe von 1918 (Art. 66), welche die Anrechnung der Untersuchungshaft in das Ermessen des Richters stellten, schreibt Art. 69 StGB sie zwingend vor, aber nur « soweit der Täter die Untersuchungshaft nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat ».

Damit wird grundsätzlich jedes in die Zeit nach der Tat fallende Verhalten des Täters, das zur Untersuchungshaft Anlass gibt oder sie verlängert, als Grund zur Nichtanrechnung der Haft anerkannt. Eine Ausnahme bildet die Einlegung eines Rechtsmittels, mag sie auch trölerisch erfolgen (BGE 70 IV 53). Diese Rechtsprechung beruht auf der Überlegung, dass der Verurteilte ein vom Gesetz anerkanntes Recht habe, vom Rechtsmittel Gebrauch zu machen, und dass er davon nicht durch die Drohung abgeschreckt werden solle, dass ihm im Falle des Misserfolges die zwischen dem Urteil der unteren und dem der oberen Instanz ausgestandene Haft nicht angerechnet werde. Für den vorliegenden Fall kann daraus nichts abgeleitet werden. Keine gesetzliche Norm anerkennt ein Recht des Schuldigen, sich durch Leugnen der verdienten Strafe zu entziehen. Das ist namentlich auch nicht der Sinn des § 154 zürch. StPO. Diese Vorschrift schliesst die Anwendung von Versprechen, Vorspiegelungen, Drohungen und Zwang zur Erwirkung von Geständnissen aus, weil so zustande gekommene Geständnisse der Erforschung der Wahrheit nicht immer dienen würden und der Beschuldigte vor Zwangsmassnahmen (Folterung und dgl.) und den Folgen eines falschen Geständnisses geschützt werden soll. Erschwert der Schuldige durch Leugnen die Strafverfolgung und verlängert er dadurch die Untersuchungshaft, so hat er mit dem angestrebten Vorteil der Irreführung des Richters auch den Nachteil der teilweisen Nichtanrechnung der Haft in Kauf zu nehmen, wie jeder andere, dessen Verhalten nach der Tat die Untersuchungshaft herbeiführt oder verlängert. Der Kassationshof hat denn auch schon wiederholt die Nichtanrechnung von Untersuchungshaft, die auf Auskunftsverweigerung oder Leugnen des Verurteilten zurückzuführen war, als zulässig erklärt (vgl. BGE 70 IV 183).

2. — Allein das Leugnen schliesst die Anrechnung der Untersuchungshaft nur insoweit aus, als es diese tatsächlich herbeigeführt oder verlängert hat. Im vorliegenden

Falle kann es sie höchstens verlängert haben, da der Beschwerdeführer nicht wegen Leugnens, sondern wegen Fluchtgefahr verhaftet und denn auch aus dem gleichen Grunde nach Abschluss der Untersuchung weiterhin in Haft behalten wurde. Verlängert hat es die Untersuchungshaft aber nur, soweit es den Abschluss der Untersuchung verzögerte. Das trifft nur für einen Teil des Zeitraumes vom 7. Mai bis 11. Juli 1946 zu. Auf einen Teil davon hätte die Untersuchung sich auch dann erstreckt, wenn der Beschwerdeführer sofort nach der Verhaftung gestanden hätte, denn der Untersuchungsbeamte hätte zur Überprüfung der Geständnisse gleichwohl weitere Beweise erheben, das gesammelte Material überprüfen und den Schlussbericht abfassen müssen. Vor der Verhaftung des Beschwerdeführers war die Untersuchung nur unwesentlich gefördert worden. Einzelne Strafanzeigen gingen überhaupt erst ein, als der Beschwerdeführer schon verhaftet war. Die Nichtanrechnung der ganzen in die Untersuchung fallenden Haftzeit verstösst daher gegen Art. 69 StGB. Die Vorinstanz hat diesen Punkt neu zu beurteilen. Dabei wird sie naturgemäss nicht genau feststellen können, um wieviele Tage das Leugnen des Beschwerdeführers den Abschluss der Untersuchung verzögert hat. Sie wird das bloss abzuschätzen haben, wobei ihr ein weitgehendes Ermessen zusteht, dem nur das Verbot der Willkür eine Schranke setzt.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Schwurgerichts in dem Sinne aufgehoben, dass die Vorinstanz über die Anrechnung der vom 7. Mai bis 11. Juli 1946 ausgestandenen Untersuchungshaft neu zu urteilen hat.